

**Gesetz über die Organisation
und die Verwaltung der Gemeinden
(Gemeindengesetz)**

vom 4. September 1980¹⁾

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b und § 76 der Kantonsverfassung²⁾,
beschliesst:*

1. TITEL

Gemeinsame Bestimmungen

1. Abschnitt: Die Gemeinden

§ 1

Geltungsbereich

Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. die Einwohnergemeinden;
2. die Bürgergemeinden;
3. die Kirchgemeinden;
4. die Korporationsgemeinden.

§ 2

Aufgaben

Gemeindeaufgaben können alle dem Wohl der Gemeinde dienenden Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich Aufgaben des Bundes oder des Kantons sind.

¹⁾ GS 22, 95. Angenommen in der Volksabstimmung vom 30. Nov. 1980 (GS 22, 137).

²⁾ BGS 111.1

171.1

§ 3

Autonomie

¹ Die Gemeinden ordnen ihre Angelegenheiten im Rahmen der Verfassung, der Gesetze und des ihnen zustehenden Ermessens selbständig.

² Die Gemeinden erlassen die für ihre Organisation und für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Gemeindeordnungen, Satzungen und Reglemente.

§ 4

Kanton und Gemeinden

¹ Die Gemeinden unterstehen der Aufsicht des Kantons.

² Der Kanton unterstützt die Zusammenarbeit unter den Gemeinden.

2. Abschnitt: Wahl der Gemeindeorgane

§ 5¹⁾

Anwendbares Recht

Die Wahlen an der Urne werden nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen durchgeführt, die übrigen Wahlen nach diesem Gesetz und den besonderen Geschäftsordnungen der Behörden.

§ 5^{bis 1)}

Stimmregister

Die Bürger-, Kirch- und Korporationsgemeinden führen eigene Stimmregister. Grundlage ist das Stimmregister der Einwohnergemeinde.

§ 5^{ter 1)}

Verfahren

¹ Soweit die Kantonsverfassung nicht die Urnenwahl vorschreibt (§ 78 Abs. 1 lit. c), gilt das offene Handmehr.

² Die Wahlen sind für jedes Behördemitglied gesondert vorzunehmen. Wenn nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen werden als Mandate zu vergeben sind, können die Vorgeschlagenen in einer gemeinsamen Abstimmung gewählt werden, sofern kein Stimmberechtigter die Einzelabstimmung verlangt.

³ Die Bürger-, Kirch- und Korporationsgemeinden können die Urnenwahl durch Gemeindebeschluss einführen. Sie können beschliessen, dass in diesem

¹⁾ Fassung gemäss § 70 Ziff. 1 WAG vom 28. Sept. 2006 (GS 28, 903); in Kraft am 16. Dez. 2006.

Fall das Stimmmaterial den Stimmberechtigten erst im Abstimmungslokal ausgehändigt wird. Das Stimmbüro ist dafür verantwortlich, dass die Stimmabgabe frei und unbeeinflusst erfolgen kann und das Stimmgeheimnis gewahrt bleibt.

§ 6

Wahlfähigkeit

Wählbar ist:

1. als Mitglied des Grossen Gemeinderates, des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission jeder in der Gemeinde Stimmberechtigte;
2. als Gemeindebeamter und als Mitglied einer Kommission jede urteilsfähige Person, die nicht entmündigt ist.

§ 7

Unvereinbarkeiten:

a) Mit anderen Behörden

¹ Ein Mitglied des Grossen Gemeinderates, des Gemeinderates oder der Rechnungsprüfungskommission kann nicht gleichzeitig Mitglied einer anderen dieser Behörden sein. Beamte und Angestellte einer Gemeinde können nicht Mitglied der Rechnungsprüfungskommission sein. Die Mitglieder des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission dürfen in keinem der in § 20 der Kantonsverfassung¹⁾ aufgezählten Verwandtschaftsverhältnisse stehen.

² Die Mitglieder des Regierungsrates und der Landschreiber dürfen nach ihrer Wahl noch längstens zwei Jahre einem Gemeinderat oder einer Rechnungsprüfungskommission angehören.

³ Durch Gemeindebeschluss können weitere Unvereinbarkeiten festgelegt werden.

§ 8

b) Innerhalb einer Behörde

¹ Die Mitglieder einer Gemeindebehörde, mit Ausnahme des Grossen Gemeinderates, dürfen in keinem der in § 20 der Kantonsverfassung¹⁾ aufgezählten Verwandtschaftsverhältnisse stehen.

² Werden Personen gewählt, die nicht gleichzeitig der betreffenden Behörde angehören dürfen, gilt § 41 des Wahlgesetzes²⁾.

§ 9

Amtsart

Die Mitglieder der Gemeindebehörden üben ihre Tätigkeit im Nebenamt aus, soweit die Gemeinde nichts anderes beschliesst.

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ BGS 131.1

171.1

3. Abschnitt: Grundsätze der Geschäftsführung

§ 10

Ausstandspflicht

¹ Die Mitglieder von Gemeindebehörden und Kommissionen sowie Gemeindebeamte und -angestellte haben vor allen Instanzen in den Ausstand zu treten bei der Vorbereitung, Behandlung und Erledigung von Geschäften, die betreffen:

1. persönliche Rechte oder Interessen;
2. Rechte oder Interessen des in § 20 der Kantonsverfassung¹⁾ umschriebenen Personenkreises;
3. Rechte oder Interessen juristischer Personen oder wirtschaftlicher Unternehmungen, an denen sie massgeblich beteiligt oder deren Organ sie sind.

² Ausstandspflichtig sind auch die gesetzlichen oder rechtsgeschäftlich bestellten Vertreter der in Abs. 1 genannten Personen.

³ Die Ausstandspflicht der Mitglieder des Grossen Gemeinderates wird durch die Gemeindeordnung geregelt.

⁴ Ein unter Verletzung der Ausstandspflicht gefasster Beschluss einer Gemeindebehörde oder eine getroffene Verfügung eines Gemeindebeamten ist vom Regierungsrat auf Beschwerde hin aufzuheben. Vorbehalten bleibt das Einschreiten der Aufsichtsbehörde von Amtes wegen.

§ 11

Protokollführung

¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlungen, der Gemeindebehörden und der Kommissionen ist Protokoll zu führen.

² Im Protokoll der Gemeindeversammlungen und der Sitzungen der Gemeindebehörden sind festzuhalten:

1. Ort und Zeit;
2. der Name des Vorsitzenden; bei Gemeindeversammlungen die Zahl der Teilnehmer; bei Sitzungen die Namen aller Anwesenden;
3. die Namen der Antragsteller und die Anträge;
4. die Beschlüsse; bei Abstimmungen auch die Stimmenzahl;
5. die Erwägungen, soweit ein Beschluss nach Verwaltungsrechtspflegengesetz zu begründen ist.

³ Die Mitglieder der Gemeindebehörden und die stimmberechtigten Teilnehmer der Gemeindeversammlung können Erklärungen zu Protokoll geben.

¹⁾ BGS 111.1

⁴ Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.

⁵ Die Gemeindeorgane beschliessen über die Genehmigung des Protokolls gemäss der Gemeindeordnung, nach einem besonderen Gemeindeversammlungsbeschluss oder nach ihrer Geschäftsordnung.

§ 12

Akteneinsicht

¹ Die Protokolle der Gemeindeversammlung und des Grossen Gemeinderates stehen jedem Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

² Die Protokolle der Gemeindebehörden und der Kommissionen sowie die Akten erledigter Geschäfte stehen den Stimmberechtigten zur Einsicht offen, wenn diese ein berechtigtes Interesse daran glaubhaft machen und die Einsicht keine persönlichen Interessen Dritter verletzt. Ausgenommen sind Protokolle oder Akten, die vertraulich oder geheim sind.

³ Protokolle und Akten sind auf der Gemeindekanzlei einzusehen.

§ 13

Schweigepflicht

¹ Die gemeindlichen Organe haben über Wahrnehmungen, die sie in ihrer amtlichen Eigenschaft gemacht haben und die nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind, gegenüber Unberechtigten zu schweigen. Die Schweigepflicht dauert nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses fort.

² Der Gemeinderat kann in Einzelfällen die Schweigepflicht aufheben. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein überwiegendes Interesse des Schweigepflichtigen es erfordert.

§ 14

Organisation der Kommissionen

¹ Eine Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

² Sofern das Wahlorgan nichts anderes bestimmt, konstituiert sich die Kommission selbst.

§ 15

Amtsübergabe

¹ Neugewählte Behördemitglieder und Beamte werden in der Regel in Gegenwart der bisherigen Amtsinhaber von einem Beauftragten des Gemeinderates in ihr Amt eingeführt.

² Über die Amtsübergabe ist ein Protokoll zu erstellen.

171.1

§ 16

Verantwortlichkeit

Die disziplinarische und zivilrechtliche Verantwortlichkeit ist im Verantwortlichkeitsgesetz¹⁾ geregelt.

§ 17

Rechtsschutz

¹ Gemeindeversammlungsbeschlüsse, Beschlüsse des Grossen Gemeinderates und des Gemeinderates können beim Regierungsrat angefochten werden.²⁾

² Entscheide einzelner Mitglieder des Gemeinderates sowie Verfügungen von Kommissionen und Beamten können mit Verwaltungsbeschwerde beim Gemeinderat angefochten werden.

³ Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes³⁾.

§ 17^{bis} 2)

Stimmrechtsbeschwerde

¹ Wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen kann beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

² Frist, Form und Verfahren richten sich nach den §§ 67 – 69 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen.

§ 18

Vertretung im Beschwerdeverfahren

¹ Im Beschwerdeverfahren wird die Gemeinde vom Gemeinderat vertreten.

² Wird gegen einen Beschluss der Gemeindeversammlung oder des Grossen Gemeinderates Beschwerde geführt, kann die Gemeindeversammlung bzw. der Grosse Gemeinderat die Vertretung anders ordnen.

¹⁾ BGS 154.11

²⁾ Fassung gemäss § 70 Ziff. 1 WAG vom 28. Sept. 2006 (GS 28, 904); in Kraft am 16. Dez. 2006.

³⁾ BGS 162.1

4. Abschnitt: Gemeindehaushalt

§ 19¹⁾

Ausgabenkompetenz des Gemeinderates

Die Ausgabenkompetenz des Gemeinderates ausserhalb des Budgets wird durch Gemeindebeschluss festgelegt.

§ 20¹⁾

Budget

¹ Die Gemeinden haben das genehmigte Budget der Direktion des Innern einzureichen.

² Nach zweimaliger Rückweisung des Budgets entscheidet der Regierungsrat über die Genehmigung.

§ 21¹⁾

Steuerfuss

¹ Die Gemeinden legen im Rahmen der Beschlussfassung über das Budget je für ein Jahr den Steuerfuss für die Gemeindesteuer in Prozenten der einfachen Steuer fest.

² Wird der Steuerfuss nicht bis zum 1. April festgelegt, gilt der Steuerfuss des Vorjahres. Wird vor diesem Zeitpunkt eine Urnenabstimmung über den Steuerfuss verlangt, verlängert sich die Frist bis zu deren Durchführung.

§ 22¹⁾

Jahresrechnung

¹ Die Gemeinden haben die genehmigte Jahresrechnung der Direktion des Innern einzureichen.

² Bei Rückweisung der Jahresrechnung hat der Gemeinderat die Rechnung mit einem Ergänzungsbericht der Rechnungsprüfungskommission innert zwei Monaten der Gemeindeversammlung bzw. dem Grosse Gemeinderat nochmals vorzulegen.

³ Nach zweimaliger Rückweisung entscheidet der Regierungsrat über die Genehmigung.

¹⁾ Fassung gemäss § 54 FHG vom 31. Aug. 2006 (GS 28, 819); in Kraft am 1. Jan. 2007.

171.1

§ 23¹⁾

Finanzaufsicht

¹ Wenn die Finanzbeschlüsse und die Vermögensverwaltung einer Gemeinde mit den Grundsätzen einer gesunden Finanzverwaltung unvereinbar sind, kann der Regierungsrat die in den §§ 37 ff. vorgesehenen Massnahmen ergreifen.

² Ebenso ist er zum Eingreifen berechtigt, wenn durch einen Beschluss des Gemeinderates oder einen Gemeindebeschluss erhebliche Vermögenswerte gefährdet werden.

³ Bei Korporationsgemeinden kann der Regierungsrat nur eingreifen, wenn die Erhaltung des Korporationsgutes gefährdet ist.

§§ 22 – 32 ...²⁾

5. Abschnitt: Aufsicht des Kantons

§ 33

Zuständigkeit zur Aufsicht

¹ Die Aufsicht des Kantons über die Gemeinden steht dem Regierungsrat zu.

² Die Direktion des Innern übt die Aufsicht aus, sofern keine andere Direktion zuständig ist.

§ 34

Auskunftspflicht der Gemeinden

Der Aufsichtsbehörde sind alle verlangten Akten vorzulegen und alle verlangten Auskünfte zu erteilen.

§ 35

Beistandspflicht der Aufsichtsbehörden

¹ Benötigt der Gemeinderat als Vollzugsbehörde Weisungen oder Beistand, hat er sich an die Aufsichtsbehörde zu wenden.

² Auf Verlangen des Gemeinderates kann die Aufsichtsbehörde an Sitzungen einer Gemeindebehörde teilnehmen oder sich vertreten lassen.

¹⁾ Fassung gemäss § 54 FHG vom 31. Aug. 2006 (GS 28, 819); in Kraft am 1. Jan. 2007.

²⁾ Aufgehoben durch § 54 FHG vom 31. Aug. 2006.

§ 36

Genehmigungsvorbehalt

¹ Die nachfolgend aufgeführten Geschäfte bedürfen der Genehmigung jener Direktion, in deren Fachbereich das Geschäft schwergewichtig fällt. Erwägt die Direktion das Geschäft ganz oder teilweise nicht zu genehmigen oder die Genehmigung unter Auflagen zu erteilen, entscheidet der Regierungsrat:¹⁾

1. Gemeindeordnungen und Satzungen;
2. allgemeinverbindliche Gemeindereglemente;
3. Beschlüsse über Änderungen der Gemeindegrenzen;
4. Beschlüsse über die Errichtung öffentlich-rechtlicher Anstalten oder die Beteiligung an öffentlich-rechtlichen Anstalten;
5. Verbandsordnungen und allgemeinverbindliche Reglemente von Zweckverbänden;
6. Verträge über die Zusammenarbeit der Gemeinden gemäss § 40 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3;
7. weitere Beschlüsse, soweit das Gesetz es vorsieht.

² Die Prüfung des Regierungsrates beschränkt sich auf die Gesetzmässigkeit, soweit das Gesetz keine weitergehende Prüfung vorschreibt. Wegen Unangemessenheit kann die Genehmigung nur verweigert werden, wenn das Ermessen missbraucht oder überschritten worden ist oder wenn eine Vorschrift willkürlich oder unverhältnismässig ist.

³ Ausführungsbestimmungen zu genehmigten Reglementen bedürfen keiner Genehmigung.

§ 37

Ermahnung der Gemeindebehörde

Stellt die Aufsichtsbehörde einen Missstand in der Gemeindeverwaltung oder eine Vernachlässigung öffentlicher Aufgaben fest, mahnt der Regierungsrat den Gemeinderat, Abhilfe zu schaffen.

§ 38

Untersuchung

¹ Der Regierungsrat ordnet nötigenfalls eine Untersuchung an. Er teilt seinen Beschluss dem Gemeinderat mit.

² Nach Abschluss der Untersuchung erhalten die betroffenen Gemeindeorgane, in jedem Falle der Gemeinderat, Gelegenheit, sich zum Ergebnis der Untersuchung zu äussern.

¹⁾ Fassung gemäss § 3 Bst. b DelV vom 23. Nov. 1999 (GS 26, 471); in Kraft am 1. Jan. 2000.

171.1

§ 39

Massnahmen der Aufsichtsbehörde

¹ Der Regierungsrat kann nach fruchtloser Mahnung oder nach Abschluss der Untersuchung, in dringenden oder offenkundigen Fällen ohne Verzug, die folgenden Massnahmen treffen:

1. Aufhebung von Beschlüssen, Verfügungen oder Wahlen der Gemeindeorgane;
2. Erteilung verbindlicher Weisungen an die Gemeindeorgane;
3. Ersatzweiser Erlass von Beschlüssen, Reglementen, Verfügungen und ersatzweise Durchführung von Wahlen;
4. Suspendierung von Gemeindeorganen im Amt;
5. in besonders schweren Fällen Übertragung der Gemeindeverwaltung an einen Sachwalter.

² Die zuständige Direktion kann vorsorgliche Massnahmen im Rahmen von Abs. 1 treffen, sofern sofort gehandelt werden muss und der Entscheid des Regierungsrats nicht abgewartet werden kann. Das Geschäft ist unverzüglich dem Regierungsrat zum Entscheid zu unterbreiten.¹⁾

³ Bestehen Verdachtsgründe für strafbare Handlungen, erstattet der Regierungsrat Strafanzeige. Die disziplinarische Ahndung bleibt vorbehalten.

⁴ Die Kosten der Untersuchung und der angeordneten Massnahmen hat die Gemeinde zu tragen, die hiefür Anlass gegeben hat.

6. Abschnitt: Gemeinsame Erfüllung von Aufgaben

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 40

Formen

¹ Die Gemeinden können zur gemeinsamen Erfüllung ihrer Aufgaben:

1. Zweckverbände errichten;
2. Aufgaben einer andern Gemeinde übertragen;
3. gemeinsame Verwaltungsstellen, Einrichtungen und öffentlich-rechtliche Anstalten schaffen;
4. Einrichtungen anderer Gemeinden benutzen und deren Personal beanspruchen;
5. sich an gemeinsam begründeten Unternehmungen des privaten Rechts beteiligen.

² Die Gemeinden begründen eine solche Zusammenarbeit durch den Abschluss entsprechender Verträge.

¹⁾ Fassung gemäss § 3 Bst. c DelV vom 23. Nov. 1999 (GS 26, 471); in Kraft am 1. Jan. 2000.

§ 41

Beteiligung des Kantons

Der Kanton kann sich an der Zusammenarbeit der Gemeinden beteiligen.

§ 42

Beteiligung von Gemeinden anderer Kantone

An der Zusammenarbeit können sich nach den Grundsätzen dieses Gesetzes auch Gemeinden anderer Kantone beteiligen. Die Rechte der Aufsichtsbehörde werden dadurch nicht berührt.

§ 43

Beteiligung an ausserkantonalen Einrichtungen

¹ Die Gemeinden können sich an Zweckverbänden anderer Kantone beteiligen und Verträge über die Benützung von Einrichtungen und die Beanspruchung von Personal ausserkantonaler Gemeinden abschliessen.

² Die entsprechenden Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

B. Zweckverband

§ 44

Rechtsnatur

¹ Der Zweckverband ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft zur gemeinsamen Erfüllung einer gemeindlichen Aufgabe.

² Das Recht des Zweckverbandes wird bestimmt durch den Gründungsvertrag und die Verbandsordnung sowie, bei Fehlen entsprechender Regelungen, durch die Bestimmungen dieses Gesetzes.

³ Der Zweckverband tritt im Umfang der ihm übertragenen Aufgabe an die Stelle der betreffenden Gemeinde. Sein Recht geht demjenigen der Gemeinden vor.

§ 45

Gründung

¹ Der Zweckverband wird durch Vereinbarung zwischen den beteiligten Gemeinden und durch Genehmigung der Verbandsordnung begründet.

² Die Vereinbarung und die Verbandsordnung bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

171.1

§ 46

Verbandsordnung

¹ Die Verbandsordnung hat Bestimmungen zu enthalten über:

1. Zweck des Verbandes;
2. Sitz des Verbandes;
3. Bezeichnung, Zusammensetzung, Wahl und Einberufung der Verbandsorgane;
4. Zuständigkeiten der einzelnen Verbandsorgane und Mitwirkungsrechte der Vertragsparteien;
5. Beschlussfassung innerhalb der Verbandsorgane;
6. Beschaffung der finanziellen Mittel;
7. Voraussetzungen und Verfahren bei Ein- und Austritt von Vertragsparteien;
8. Verfahren bei Auflösung des Verbandes;
9. Verfahren zur Änderung der Verbandsordnung.

² Eine Änderung des Verbandszweckes oder der Zusammensetzung der Verbandsorgane bedarf der Zustimmung aller Vertragsparteien. Entsprechende Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 47

Mittelbeschaffung und Haushalt

¹ Der Zweckverband erhebt von den beteiligten Gemeinden gemäss der Verbandsordnung Beiträge, soweit er seine Ausgaben nicht aus anderen Einnahmen decken kann.

² Der Zweckverband kann Gebühren und Vorzugslasten erheben. Das Recht zur Erhebung von Steuern steht ihm dagegen nicht zu.

³ Der Zweckverband untersteht den Vorschriften über den Gemeindehaushalt und das Rechnungswesen (§§ 19 ff.).

§ 48

Haftung

¹ Für Verbindlichkeiten gegenüber Dritten haftet der Zweckverband.

² Subsidiär haften die Vertragsparteien entsprechend ihrem Anteilsverhältnis bei der Beitragspflicht.

³ Die Verantwortlichkeit der Organe des Zweckverbandes richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

§ 49

Reglemente und Verfügungen

¹ Der Zweckverband erlässt die zur Erfüllung seiner Aufgabe notwendigen Reglemente und trifft die entsprechenden Verfügungen.

² Das Verwaltungsrechtspflegegesetz¹⁾ ist sinngemäss anwendbar.

§ 50

Anschluss weiterer Gemeinden

¹ Der Zweckverband ist nach Möglichkeit als offener Verband einzurichten.

² Der Regierungsrat kann dem Zweckverband weitere Gemeinden anschliessen, wenn der angestrebte Zweck ohne den Anschluss nicht oder nur schwer erreicht werden kann. Der Beschluss des Regierungsrates bedarf der Genehmigung des Kantonsrates.

³ Können sich der Zweckverband und die zwangsweise angeschlossene Gemeinde über die Teilung der finanziellen Lasten oder die Zusammensetzung und die Wahl der Organe nicht einigen, entscheidet das Verwaltungsgericht unter Berücksichtigung der bisherigen Verbandsordnung.

§ 51

Beschränkung des Austrittes

¹ Eine Gemeinde kann aus dem Zweckverband austreten, wenn dies die Erfüllung der Verbandsaufgabe nicht übermässig erschwert. Im Streitfalle entscheidet das Verwaltungsgericht als einzige Instanz.

² Eine austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes. Die durch den Austritt einer Gemeinde dem Verband entstehenden Kosten gehen zulasten der austretenden Gemeinde.

§ 52

Auflösung

¹ Der Zweckverband wird aufgelöst:

1. nach den Bestimmungen der Verbandsordnung;
2. durch Beschluss des Regierungsrates, wenn die Aufgabe des Verbandes unbedeutend geworden ist oder zweckmässiger ohne Verband erfüllt werden kann. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Kantonsrates.

² Die Liquidation obliegt den Verbandsorganen.

¹⁾ BGS 162.1

171.1

C. Übrige Formen der Zusammenarbeit

§ 53

Vertragsinhalt

Der zwischen den beteiligten Gemeinden geschlossene Vertrag hat Bestimmungen zu enthalten über:

1. Art und Umfang der Zusammenarbeit;
2. Finanzierung;
3. Auflösung.

§ 54

Verantwortlichkeit

¹ Eine Gemeinde, die für eine andere eine Aufgabe übernimmt, handelt in eigenem Namen und ist gegenüber den Angehörigen der anderen Gemeinde verantwortlich.

² Die Aufsicht über gemeinsame Verwaltungsstellen und Einrichtungen wird von den beteiligten Gemeinden gemeinsam geführt. Gegenüber den Angehörigen einer Gemeinde ist deren Gemeinderat verantwortlich.

³ Bei der Benützung von Einrichtungen und der Beanspruchung von Personal einer anderen Gemeinde bleibt die auftraggebende Gemeinde verantwortlich.

2. TITEL

Die Einwohnergemeinden

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

A. Bestand

§ 55

Gliederung

Der Kanton Zug ist in folgende Einwohnergemeinden gegliedert:

- | | |
|----------------|-----------------|
| 1. Zug; | 7. Hünenberg; |
| 2. Oberägeri; | 8. Steinhausen; |
| 3. Unterägeri; | 9. Risch; |
| 4. Menzingen; | 10. Walchwil; |
| 5. Baar; | 11. Neuheim. |
| 6. Cham; | |

§ 56

Änderung der Gemeindegrenzen

Die Gemeinden können ihre Grenzen durch Vereinbarung ändern.

§ 57

Einwohner

¹ Die Einwohnergemeinde umfasst alle in der Gemeinde wohnhaften Personen (§ 70 Kantonsverfassung¹⁾).

² Wer sich in einer Gemeinde niederlassen oder sich, bei auswärtigem Wohnsitz, länger als drei Monate aufhalten will, hat sich innert 10 Tagen nach Ankunft anzumelden. Die Anmeldepflicht besteht in allen Fällen nach dreimonatigem Aufenthalt im Kanton.

³ Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften für die Ausländer.

§ 57a²⁾*Auskünfte und Ausweise über Einwohner*

¹ Auskünfte über Einwohner werden gemäss den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes erteilt.

² Die Einwohnerkontrollen stellen Schriftenempfangsscheine aus und bestätigen auf Gesuch hin die Handlungsfähigkeit sowie die Niederlassung oder den Aufenthalt.

³ Verlangt jemand eine Leumundsankunft über sich selbst, bestätigt die Einwohnerkontrolle lediglich die Niederlassung. Angaben über ihren Ruf hat die interessierte Person selber beizubringen.

⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Pass und die Identitätskarte.

B. Aufgaben

§ 58

Grundsatz

Die Einwohnergemeinde hat alle Gemeindeaufgaben zu erfüllen, die nicht in den Wirkungsbereich einer anderen Gemeinde gehören.

§ 59

Einzelne Aufgaben

¹ Der Einwohnergemeinde obliegt im Rahmen der Gesetze insbesondere:

1. die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen;
2. die Sicherstellung der elementaren Lebensbedürfnisse;

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ Eingefügt durch Änderung EG ZGB vom 30. Aug. 2001 (GS 27, 203); in Kraft am 17. Nov. 2001.

171.1

3. die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sowie die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit;
 4. das Volksschulwesen;
 5. das Sozial- und Vormundschaftswesen;
 6. die Förderung des kulturellen Lebens und der Volksgesundheit;
 7. der Zivilschutz;
 8. die Ortsplanung;
 9. der öffentliche Verkehr;
 10. die Bau-, Handels- und Gewerbe-, Gesundheits-, Sitten- und Feuerpolizei;
 11. das Zivilstandswesen;
 12. das Bestattungswesen.
- ² Sie kann weitere Aufgaben im Gemeinwohl erfüllen.

§ 60

Einrichtung von Anstalten

¹ Die Einwohnergemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechnungsführung errichten und betreiben.

² Die Organisation der Anstalten wird durch ein Gemeindereglement festgelegt.

§ 61

Übertragung von Aufgaben

¹ Die Einwohnergemeinde kann die Erfüllung einzelner Aufgaben durch Vertrag einer gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmung oder Organisation übertragen.

² Die Aufsicht über die übertragene Tätigkeit führt der Gemeinderat.

2. Abschnitt: Organisation

A. Geltungsbereich

§ 62

Grundsatz

¹ Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für alle Einwohnergemeinden, die nicht einen Grossen Gemeinderat eingeführt haben.

² Für Einwohnergemeinden mit Grosseem Gemeinderat gelten die Bestimmungen dieses Abschnittes unter dem Vorbehalt der Vorschriften des dritten Abschnittes.

§ 63

Stimmrecht

Stimmberechtigt sind die gemäss § 27 der Kantonsverfassung¹⁾ stimmberechtigten und in der Gemeinde wohnhaften Schweizer Bürger und Bürgerinnen.

§ 64

Organe

¹⁾ Oberstes Organ der Gemeinde sind die Stimmberechtigten, die ihre Rechte an der Urne oder in der Gemeindeversammlung ausüben.

²⁾ Organe der Einwohnergemeinden sind:²⁾

1. der Gemeinderat;
2. der Gemeindepräsident;
3. der Gemeindegemeinsamer;
4. die Rechnungsprüfungskommission;
5. weitere Kommissionen;
6. die Angestellten.²⁾

³⁾ Bei der Gemeindeorganisation mit Grosse Gemeinderat tritt der Grosse Gemeinderat an die Stelle der Gemeindeversammlung.

B. Urnenabstimmung

§ 65²⁾*Wahlen*

Die Organe, die von den Stimmberechtigten an der Urne gewählt werden, bestimmt die Kantonsverfassung (§ 78 Abs. 1 Kantonsverfassung).

§ 66

Sachabstimmungen

¹⁾ Der Gemeinderat kann einen Antrag direkt der Urnenabstimmung unterstellen.

²⁾ Der Urnenabstimmung unterliegt unter Vorbehalt von Absatz 3 ein Geschäft der Gemeindeversammlung:

1. wenn ein entsprechendes Begehren von einem Zwanzigstel der Stimmberechtigten spätestens 3 Tage vor der Gemeindeversammlung bis 18 Uhr der Gemeindekanzlei eingereicht wird;

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ Fassung gemäss § 70 Ziff. 1 WAG vom 28. Sept. 2006 (GS 28, 904); in Kraft am 16. Dez. 2006.

171.1

2. wenn in der Gemeindeversammlung spätestens unmittelbar nach der Schlussabstimmung ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine Urnenabstimmung verlangt.

³ Der Urnenabstimmung können nicht unterstellt werden: Der Vorschlag, mit Ausnahme des Steuerfusses, die Jahresrechnung sowie die Ausgaben- und Kreditbeschlüsse, die einen durch Gemeindebeschluss festgelegten Mindestbetrag nicht erreichen.

⁴ Abgestimmt wird über den Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung. Hat die Gemeindeversammlung einen abweichenden Beschluss gefasst, wird dieser Beschluss dem Antrag des Gemeinderates gegenübergestellt. Das Urnenabstimmungsverfahren richtet sich nach § 67. Verzichtet der Gemeinderat auf seinen Antrag, wird nur über den Beschluss der Gemeindeversammlung abgestimmt.¹⁾

⁵ Die Urnenabstimmung ist in der Regel innert zwei Monaten nach der Gemeindeversammlung durchzuführen.

⁶ Für die Durchführung der Urnenabstimmung ist das Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen²⁾ massgebend.

§ 67¹⁾

Abstimmung über Varianten

¹ Den Stimmberechtigten können zur selben Sache Varianten unterbreitet werden. Es sind höchstens zwei Varianten zulässig.

² Der Gemeinderat legt nach Massgabe von § 28 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen das Abstimmungsverfahren fest.

§ 68

Konsultativabstimmungen

¹ Über Grundsatzfragen kann der Gemeinderat Konsultativabstimmungen an der Urne durchführen.

² An das Ergebnis sind weder die Stimmbürger noch die Behörden gebunden.

¹⁾ Fassung gemäss § 70 Ziff. 1 WAG vom 28. Sept. 2006 (GS 28, 904); in Kraft am 16. Dez. 2006.

²⁾ BGS 131.1

C. Gemeindeversammlung

§ 69

Befugnisse

Die Gemeindeversammlung hat die folgenden Befugnisse:

1. Erlass der Gemeindeordnung;
2. Erlass von allgemeinverbindlichen Gemeindereglementen;
3. Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit einer andern Gemeinde und über Änderungen der Gemeindegrenzen, sofern es sich nicht um kleine Grenzbereinigungen handelt;
4. Beschlussfassung über den Voranschlag, den Steuerfuss und die übrigen Gemeindesteuern;
5. Genehmigung der Jahresrechnung und allfälliger Separatrechnungen;
6. Beschlussfassung über neue Ausgaben und Kredite, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist;
7. Beschlussfassung über die Errichtung öffentlich-rechtlicher Anstalten oder Beteiligung an solchen;
8. Beschlussfassung über die Gründung von oder Beteiligung an privaten Unternehmungen oder Organisationen sowie über die Gewährung von Darlehen an solche;
9. Bewilligung von Kauf und Verkauf von Grundstücken, soweit nicht der Gemeinderat durch Gemeindebeschluss zuständig erklärt wird;
10. Aufsicht über die Tätigkeit des Gemeinderates und Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung;
11. die in Spezialgesetzen umschriebenen Befugnisse.

§ 70

Einberufung

¹ Die Gemeindeversammlung tritt zusammen:

1. auf Einladung des Gemeinderates;
2. auf Begehren eines Zwanzigstels der Stimmberechtigten;
3. auf Anordnung der Aufsichtsbehörde.

² Begehren gemäss Abs. 1 Ziff. 2 sind der Gemeindkanzlei mit den notwendigen Unterschriften unter Angabe der Anträge schriftlich einzureichen. Der Gemeinderat hat die Gemeindeversammlung innert drei Monaten durchzuführen.

§ 71

Vorlagen

¹ Der Gemeinderat bereitet die Geschäfte der Gemeindeversammlung vor. Er erstattet zu jedem Geschäft einen Bericht und stellt einen Antrag. Der Be-

171.1

richt hat insbesondere über die finanziellen Auswirkungen des Antrages Aufschluss zu geben.

² Der Gemeinderat kann zur selben Sache Varianten vorschlagen.

§ 72

Ausschreibung

¹ Die Gemeindeversammlung ist unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens zehn Tage zuvor im Amtsblatt auszuschreiben.

² Über Gegenstände, die nicht angekündigt worden sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

³ Berichte und Anträge sind mindestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindkanzlei aufzulegen und an die Haushaltungen in der Gemeinde zu verteilen.

§ 73

Leitung der Verhandlungen

¹ Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung.

² Der Gemeindepräsident hat Personen, welche die Verhandlungen stören, zur Ordnung zu mahnen und bei fortgesetzter Ordnungswidrigkeit wegzuweisen. Sofern die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann, unterbricht der Präsident die Versammlung oder löst sie auf.

³ In schweren Fällen erstattet der Gemeinderat Strafanzeige.

§ 74

Berichterstattung zu den Vorlagen

Der Gemeindepräsident trägt der Versammlung die Verhandlungsgegenstände selbst vor oder lässt sie von Berichterstattern vortragen. Das Wort kann zu diesem Zwecke und zu späteren ergänzenden Auskünften ausnahmsweise auch Personen ohne Stimmrecht erteilt werden.

§ 75

Verhandlungsordnung

¹ Der Gemeindepräsident eröffnet die freie Beratung und erteilt jedem Anwesenden das Wort in der Reihenfolge, in der es verlangt wird.

² Sind zahlreiche Wortbegehren gestellt, kann der Präsident die Redezeit beschränken. Eine Beschränkung der Redezeit gilt nicht für die Berichterstatter des Gemeinderates.

³ Über einen Antrag auf Schluss der Beratung wird ohne Diskussion unverzüglich abgestimmt. Wer das Wort vor der Abstimmung über Schluss der Beratung verlangt hat oder noch verlangt, kann zur Sache noch sprechen.

⁴ Der Präsident kann einem Redner nach erfolgter Mahnung das Wort entziehen, wenn dieser offensichtlich nicht zur Sache oder ungebührlich spricht.

§ 76

Anträge der Stimmberechtigten

¹ Jeder Stimmberechtigte kann Änderungsanträge stellen, soweit das Gesetz es nicht ausschliesst.

² Über Ordnungsanträge, wie Anträge auf Verschiebung der Beratung oder Abstimmung, Redezeitbeschränkung, Rückweisung an den Gemeinderat oder eine Kommission, Überweisung an eine Kommission, entscheidet die Versammlung unverzüglich.

³ Der Gemeinderat kann die weitere Beratung und die Abstimmung auf eine spätere Gemeindeversammlung verschieben, wenn er die Auswirkungen von Änderungsanträgen näher abklären will.

§ 77

Wahlen und Abstimmungen

¹ Die Gemeindeversammlung wählt zu Beginn mindestens zwei Stimmentzähler.

² Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das offene Handmehr der Stimmberechtigten.

³ Wenn ein Sechstel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt, ist geheim zu wählen bzw. abzustimmen.

⁴ Stehen sich mehrere Anträge gegenüber, bestimmt der Präsident die Abstimmungsfolge. Wird ein Einwand erhoben, entscheidet die Gemeindeversammlung.

§ 78

Stimmrecht der Mitglieder des Gemeinderates

¹ Die Mitglieder des Gemeinderates sind stimmberechtigt.

² Sie haben sich der Stimme zu enthalten bei der Abnahme der Rechnung sowie bei Beschlüssen, die in Ausübung der Aufsichtsbefugnis gemäss § 69 Ziff. 10 ergehen.

§ 79

Stimmgleichheit

¹ Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen, ohne dass dazwischen eine Beratung durchgeführt wird.

² Ergibt auch die Wiederholung Stimmgleichheit, ist der Beschluss nicht zustande gekommen.

171.1

§ 80

Motionsrecht

¹ Jeder Stimmberechtigte kann der Gemeindeversammlung eine Motion über einen in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallenden Gegenstand vorlegen.

² Ist eine Motion neunzig Tage vor der Gemeindeversammlung eingereicht worden, hat der Gemeinderat dazu Stellung zu nehmen und das Geschäft auf die Traktandenliste zu setzen, damit über die Erheblicherklärung abgestimmt werden kann.

³ Wird eine Motion innerhalb von neunzig Tagen oder an der Gemeindeversammlung selbst eingereicht, hat der Gemeinderat bis zur nächsten Gemeindeversammlung dazu Stellung zu nehmen und das Geschäft auf die Traktandenliste zu setzen, damit über die Erheblicherklärung abgestimmt werden kann.

⁴ Ist eine Stellungnahme zur Motion innert der vorgesehenen Frist aus zwingenden Gründen nicht möglich, kann die Frist im Einvernehmen mit dem Motionär, dem Erstunterzeichner der Motion oder der Gemeindeversammlung angemessen erstreckt werden. Lehnt die Gemeindeversammlung eine Fristerstreckung ab, ist das Geschäft auf die Traktandenliste der folgenden Gemeindeversammlung zu setzen, damit über die Erheblicherklärung abgestimmt werden kann.

⁵ Der Gemeinderat hat eine Frist anzugeben, innerhalb welcher er das Geschäft nach Erheblicherklärung der Motion behandeln will. Über diese Frist entscheidet in jedem Fall die Gemeindeversammlung. Erweist sich die Einhaltung der Frist im Nachhinein als unmöglich, kann die Gemeindeversammlung diese aufgrund eines Zwischenberichtes des Gemeinderates verlängern.¹⁾

§ 81

Interpellationsrecht

¹ Die Stimmberechtigten können dem Gemeinderat ausserhalb der auf der Traktandenliste stehenden Geschäfte Fragen stellen und Auskünfte über die Tätigkeit der Gemeindebehörden, der öffentlich-rechtlichen Anstalten oder anderer mit gemeindlichen Aufgaben betrauten Personen verlangen, soweit hierfür ein öffentliches Interesse besteht.

² Werden solche Anfragen spätestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung schriftlich dem Gemeinderat eingereicht, sind sie sofort zu beantworten. Bei kurzfristigeren Anfragen steht dem Gemeinderat die sofortige Beantwortung frei.²⁾

¹⁾ Eingefügt durch Änderung vom 27. April 1989 (GS 23, 309). Siehe dazu die Übergangsregelung in: GS 23, 309.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 26. Nov. 1992 (GS 24, 211).

§ 82

Konsultativabstimmungen

¹ Über Grundsatzfragen kann der Gemeinderat Konsultativabstimmungen an der Gemeindeversammlung durchführen.

² An das Ergebnis sind weder die Stimmbürger noch die Behörden gebunden.

D. Gemeinderat

§ 83

Mitgliederzahl

¹ Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern und dem Gemeindeschreiber mit beratender Stimme.

² Durch Gemeindebeschluss kann die Mitgliederzahl auf sieben erhöht werden.

§ 84

Aufgaben und Befugnisse

¹ Der Gemeinderat besorgt die Gemeindeangelegenheiten, soweit sie nicht durch Gesetz oder Gemeindebeschluss einem andern Organ zugewiesen sind.

² Der Gemeinderat regelt im Rahmen des Gesetzes die Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Gemeinderat stellt den Gemeindeschreiber an.¹⁾

³ Der Gemeinderat vollzieht die Gemeindebeschlüsse.

⁴ Er erlässt in der Regel Benützungs- und Gebührenordnungen für öffentliche Gebäude, Anlagen und andere Einrichtungen der Gemeinde.

§ 85

Vertretung der Gemeinde nach aussen

¹ Der Gemeinderat vertritt die Einwohnergemeinde nach aussen. Ratsbeschlüsse sind kollektiv zu unterzeichnen, in der Regel vom Gemeindepräsidenten und vom Gemeindeschreiber.

² Der Gemeinderat ist selbstständig zur Wahrung der Interessen der Gemeinde vor allen Gerichten und anderen Behörden befugt, insbesondere zur Erhebung von Klagen und Beschwerden sowie von Rechtsmitteln.

³ Zur Anhebung einer zivilrechtlichen Klage bedarf er einer Vollmacht der Gemeindeversammlung. Diese erstreckt sich auch auf allfällige Rechtsmittel.

¹⁾ Fassung gemäss § 70 Ziff. 1 WAG vom 28. Sept. 2006 (GS 28, 904); in Kraft am 16. Dez. 2006.

171.1

§ 86

Unaufschiebbare Geschäfte

¹ In Notlagen kann der Gemeinderat an Stelle der Gemeindeversammlung unter Mitteilung an die Aufsichtsbehörde unaufschiebbare Beschlüsse fassen.

² Allgemeinverbindliche Erlasse treten nach Ablauf von sechs Monaten ausser Kraft, wenn sie nicht innert dieser Frist von der Gemeindeversammlung bestätigt werden.

§ 87

Bestimmung und Aufteilung der Amtsbereiche

¹ Der Gemeinderat legt vorbehältlich einer anderen Regelung die Amtsbereiche fest und teilt diese unter seine Mitglieder auf. Er regelt überdies die Zeichnungsbefugnis in den einzelnen Amtsbereichen.

² Der Gemeinderat kann die Besorgung bestimmter Geschäfte einem Ratsausschuss oder einzelnen seiner Mitglieder übertragen.

³ Die einzelnen Mitglieder haben die in ihren Amtsbereich fallenden Geschäfte vorzubereiten.

§ 88

Geschäftsordnung

¹ Der Gemeinderat verhandelt nach folgender Geschäftsordnung:

1. Der Präsident ruft den Gemeinderat zusammen, wenn es ihm nötig erscheint oder wenn zwei Mitglieder es verlangen.
2. Kein Mitglied darf ohne wichtigen Grund einer Sitzung fernbleiben.
3. Die Mitglieder sind bei Abstimmungen und Wahlen zur Stimmabgabe verpflichtet.
4. Der Rat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Für die Zurücknahme oder Änderung eines schon gefassten Beschlusses ist eine Stimme mehr als diejenige des Mehrs der Mitglieder erforderlich.
5. Der Präsident leitet die Verhandlungen und wacht über die Einhaltung der Geschäftsordnung.
6. Zu Beginn einer Sitzung werden dem Rat Sitzungsprotokolle und Präsidialverfügungen gemäss § 90 zur Genehmigung vorgelegt. Dann behandelt der Rat die neuen Geschäfte in der vom Präsidenten bestimmten Reihenfolge.
7. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet unter Vorbehalt von Ziff. 4 das einfache Mehr, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

8. Auf ein Geschäft, das dem Präsidenten und den Mitgliedern vor der Sitzung nicht bekannt war, darf nur eingetreten werden, wenn kein Mitglied Einsprache erhebt oder wenn der Rat die Behandlung dringlich erklärt.
9. Ein ausstandspflichtiges Mitglied hat den Sitzungsraum vor Behandlung des Geschäftes zu verlassen.

² Der Gemeindegeschreiber führt das Protokoll. Er hat beratende Stimme und das Recht, Anträge zu stellen.

E. Gemeindepräsident

§ 89

Aufgaben und Befugnisse

Der Gemeindepräsident hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. er leitet die Gemeindeversammlung und die Sitzungen des Gemeinderates;
2. er überwacht den Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates, der Anordnungen des Regierungsrates sowie der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Kantons, soweit sie von der Gemeinde zu vollziehen sind;
3. er überwacht die Tätigkeit der Gemeindebeamten und -angestellten, soweit diese nicht einem anderen Mitglied oder einem andern Organ unterstellt sind.

§ 90

Präsidialverfügungen

¹ Der Gemeindepräsident kann Geschäfte von untergeordneter Bedeutung durch Präsidialverfügung erledigen.

² Der Gemeindepräsident handelt für den Gemeinderat, wenn unverzüglich Massnahmen zu treffen sind. Er tut dies wenn möglich im Einvernehmen mit dem Ratsmitglied, dessen Amtsbereich betroffen ist. Er orientiert den Rat an der nächsten Sitzung über die getroffenen Massnahmen.

§ 91

Stellvertretung

Der Gemeinderat bestimmt den Vizepräsidenten. Ist auch dieser verhindert, vertritt das amtsälteste Mitglied den Gemeindepräsidenten.

171.1

F. Gemeindegeschreiber

§ 92

Aufgaben

Der Gemeindegeschreiber hat folgende Aufgaben:

1. er führt das Protokoll an der Gemeindeversammlung und im Gemeinderat;
2. er leitet die Gemeindeganzlei;
3. er führt die Sammlung des Gemeindegerechtes;
4. er amtiert als öffentliche Urkundsperson nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen;
5. er führt das Stimmregister, die Zivilstandsregister sowie alle weiteren Register, soweit der Gemeinderat die Führung nicht einem anderen Beamten übertragen hat;¹⁾
6. er besorgt die weiteren Geschäfte, die ihm durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragen sind.

§ 93

Stellvertretung

Der Gemeinderat regelt die Stellvertretung des Gemeindegeschreibers.

G. Rechnungsprüfungskommission

§ 94

Aufgaben

Die Rechnungsprüfungskommission hat folgende Aufgaben:

1. sie prüft jährlich die Rechnungsführung der Gemeinde und ihrer Anstalten; sie kann dem Gemeinderat zusätzliche Revisionen durch Fachleute beantragen;
2. sie prüft, ob der Voranschlag den Vorschriften über den Gemeindehaushalt und das Rechnungswesen entspricht.

§ 95

Akteneinsicht

¹⁾ Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Einsicht in Protokolle und Akten der Gemeinde nehmen.

²⁾ Die Organe der Gemeinde sind verpflichtet, der Rechnungsprüfungskommission zur Erfüllung ihrer Aufgabe Auskunft zu erteilen.

¹⁾ Fassung gemäss § 22 Bst. c Archivgesetz vom 29. Jan. 2004 (GS 28, 55); in Kraft am 9. April 2004.

§ 96

Berichterstattung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission erstattet der Gemeindeversammlung Bericht. Sie stellt der Gemeindeversammlung Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung der Rechnung und des Voranschlages. Der Bericht soll allfällige Mängel der Rechnungsführung sowie eine gesetzwidrige Verwendung öffentlicher Mittel festhalten.

² Stellt die Rechnungsprüfungskommission bei der Prüfung der Rechnungsführung Fehler oder Ordnungswidrigkeiten fest, teilt sie das dem Gemeinderat mit. Sie gibt dem betreffenden Gemeindeorgan Gelegenheit zur Behebung des Mangels, bevor sie der Gemeindeversammlung oder der Aufsichtsbehörde Bericht erstattet.

³ Stellt die Rechnungsprüfungskommission erhebliche Pflichtverletzungen, Missstände oder strafbare Handlungen fest, oder besteht ein entsprechender Verdacht, erstattet sie dem Gemeinderat unverzüglich Bericht und unterrichtet die Direktion des Innern.

H. Kommissionen

§ 97

Grundsätze

¹ Durch Gemeindereglemente können einzelne Befugnisse des Gemeinderates einer Kommission übertragen werden.

² Der Gemeinderat kann für besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen. Sie haben in der Regel beratende Funktion.

§ 98

Aufsicht

Die Kommissionen stehen unter der Aufsicht des Gemeinderates und haben diesem auf Verlangen über ihre Tätigkeit zu berichten.

I. Gemeindebeamte und Angestellte

§ 99

Grundsatz

¹ Die Rechte und Pflichten der Gemeindebeamten und Angestellten richten sich nach dem Gesetz und nach dem Dienst- und Besoldungsreglement der Gemeinde.

171.1

² Soweit Bestimmungen fehlen, werden die kantonalen Vorschriften sinngemäss angewendet.

§ 100

Besondere Funktionen:

a) Rechnungsführer

¹ Als Rechnungsführer ist wählbar, wer sich über eine abgeschlossene kaufmännische Lehre oder eine andere, gleichwertige Ausbildung ausweist.

² Der Rechnungsführer besorgt das Rechnungs- und Kassawesen der Gemeinde. Er ist verantwortlich für die Buchführung, für den Zahlungsverkehr sowie für die Verwahrung und Verwaltung der Vermögenswerte.

§ 101

b) Gemeindeweibel

Dem Gemeindeweibel obliegen:

1. die ihm vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben;
2. die amtliche Zustellung von Mitteilungen und Vorladungen, die Vollstreckung von Verfügungen und Gerichtsbefehlen;
3. Tatbestandsaufnahmen, soweit hierzu nicht eine richterliche Anordnung erforderlich ist.

3. Abschnitt: Einwohnergemeinden mit Grosseem Gemeinderat

A. Einführung

§ 102

Grundsatz

Die Einwohnergemeinde kann durch den Erlass einer entsprechenden Gemeindeordnung die Gemeindeorganisation mit Grosseem Gemeinderat einführen.

§ 103

Zeitpunkt

Die Einführung kann nur auf den Beginn einer Amtsperiode erfolgen.

B. Grosser Gemeinderat

§ 104

Bestand und Wahl

- ¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne den Grossen Gemeinderat.
- ² Die Zahl der Mitglieder des Grossen Gemeinderates wird durch die Gemeindeordnung festgelegt. Sie beträgt mindestens zwanzig.
- ³ Die Gemeindeordnung kann für die Wahl des ganzen oder eines Teils des Grossen Gemeinderates Wahlkreise vorsehen.

§ 105

Befugnisse

Der Grosse Gemeinderat hat die Befugnisse, die gemäss § 69 der Gemeindeversammlung zustehen oder die ihm durch die Gemeindeordnung zugewiesen sind.

§ 106

Organisation

- ¹ Der Grosse Gemeinderat wählt auf die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten und zwei Stimmenzähler. Diese bilden zusammen mit dem Gemeindeschreiber das Büro.
- ² Der Grosse Gemeinderat gibt sich im Rahmen des Gesetzes und der Gemeindeordnung eine Geschäftsordnung.
- ³ An den Sitzungen des Grossen Gemeinderates nehmen die Mitglieder des Gemeinderates mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.
- ⁴ Die Verhandlungen des Grossen Gemeinderates sind öffentlich.
- ⁵ Die dem Referendum unterstellten Beschlüsse sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die Vorlagen sind dem Stimmberechtigten auf Begehren hin abzugeben.

§ 107

Geschäftsprüfungs- und Untersuchungskommission:

a) Befugnisse

- ¹ Zur Ausübung der Oberaufsicht über den Gemeinderat und über die Gemeindeverwaltung sowie zur Berichterstattung über die Vorlagen kann der Grosse Gemeinderat eine ständige Geschäftsprüfungskommission sowie besondere Untersuchungskommissionen einsetzen.
- ² Sofern der Grosse Gemeinderat eine ständige Geschäftsprüfungskommission eingesetzt hat, prüft diese die Geschäftsführung des Gemeinderates und an Stelle der Rechnungsprüfungskommission den Voranschlag.

171.1

³ Die Geschäftsprüfungskommission kann der Rechnungsprüfungskommission die Überprüfung einzelner Verwaltungsstellen oder einzelner Geschäfte beantragen. Die Rechnungsprüfungskommission unterrichtet die Geschäftsprüfungskommission über das Ergebnis der Prüfung.

§ 108

b) Akteneinsicht und Auskunftsrecht

¹ Der Geschäftsprüfungskommission und den besonderen Untersuchungskommissionen stehen die Rechte gemäss § 95 zu. Sie haben zudem Einsicht in die Protokolle der Rechnungsprüfungskommission.

² Die Mitglieder dieser Kommissionen unterstehen unter dem Vorbehalt der Berichterstattung an den Grossen Gemeinderat der Schweigepflicht gemäss § 13. Bei der Berichterstattung ist auf berechnigte Interessen Dritter Rücksicht zu nehmen.

C. Urnenabstimmung

§ 109

Obligatorisches Referendum

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:

1. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
2. Änderungen der Gemeindegrenzen gemäss § 56, sofern es sich nicht um eine kleine Grenzberichtigung handelt;
3. Finanzbeschlüsse, sofern diese einen in der Gemeindeordnung festgesetzten Betrag übersteigen.

§ 110

Fakultatives Referendum:

a) Grundsatz

Die allgemeinverbindlichen Beschlüsse und die Ausgabenbeschlüsse des Grossen Gemeinderates gemäss § 105 unterstehen dem fakultativen Referendum, vorbehältlich der §§ 109 und 111.

§ 111

b) Vom Referendum ausgeschlossene Geschäfte

¹ Folgende Beschlüsse des Grossen Gemeinderates können dem Referendum nicht unterstellt werden:

1. Ausgabenbeschlüsse, die einen in der Gemeindeordnung festgesetzten Betrag nicht erreichen;
2. Genehmigung des Voranschlages und der Jahresrechnung.

² Die Gemeindeordnung kann weitere Geschäfte dem fakultativen Referendum entziehen.

§ 112

c) Zustandekommen

Für die dem fakultativen Referendum unterstehenden Beschlüsse des Grossen Gemeinderates ist eine Urnenabstimmung durchzuführen:

1. wenn ein Drittel sämtlicher Mitglieder des Grossen Gemeinderates es beschliesst;
2. wenn sie von einem in der Gemeindeordnung festgesetzten Teil der Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit der Bekanntmachung des Beschlusses verlangt wird.

§ 113

Initiative

a) Gegenstand

¹ Eine in der Gemeindeordnung festgesetzte Anzahl Stimmberechtigter kann über einen in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallenden Gegenstand, der dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegt, eine Initiative einreichen.¹⁾

² Die Initiative kann in Form einer einfachen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht werden.

§ 114

b) Abstimmung

¹ Der Grosse Gemeinderat kann die Initiative zum Beschluss erheben. Stimmt er der Initiative nicht zu, muss sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt werden.

² Fällt die Entscheidung in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten gemäss § 109, kann der Grosse Gemeinderat Zustimmung oder Ablehnung beantragen.

³ Lehnt der Grosse Gemeinderat eine Initiative ab, kann er einen Gegenvorschlag ausarbeiten und diesen gleichzeitig mit der Initiative der Urnenabstimmung unterstellen. Die Abstimmung ist innert sechs Monaten seit Einreichung der Initiative durchzuführen. Das Verfahren richtet sich nach § 67.²⁾

§ 115

c) Einzelinitiative

¹ Jeder Stimmberechtigte kann ein Initiativbegehren im Sinne von § 113 einreichen. Ein solches Begehren ist unter dem Vorbehalt von § 114 Abs. 1

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 26. Nov. 1992 (GS 24, 211).

²⁾ Fassung gemäss § 70 Ziff. 1 WAG vom 28. Sept. 2006 (GS 28, 904); in Kraft am 16. Dez. 2006.

171.1

nur dann der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn es vom Grossen Gemeinderat beschlossen wird. In diesem Falle ist § 114 Abs. 2 und 3 anwendbar.

² Der Grosse Gemeinderat hat innert Jahresfrist über die Durchführung einer Urnenabstimmung zu beschliessen.

§ 116

Verfahren

Im Übrigen regelt die Gemeindeordnung das Verfahren für das Referendum und die Initiative.

§ 117

Anwendbares Recht bei Wahlen und Varianten

Die Bestimmungen betreffend die Wahlen (§ 65) und betreffend Abstimmung über Varianten (§ 67) gelten auch für die Gemeinden mit Grosseem Gemeinderat.

D. Rechnungsprüfungskommission

§ 118

Befugnisse

Die Rechnungsprüfungskommission erstattet ihren Bericht gemäss § 96 dem Grossen Gemeinderat.

3. TITEL

Die Bürgergemeinden

§ 119

Gliederung

¹ Auf dem Gebiet jeder Einwohnergemeinde besteht unter Vorbehalt von § 126 eine Bürgergemeinde. Sie hat keine Gebietshoheit.

² Zur Bürgergemeinde gehören alle in dieser Gemeinde Heimatberechtigten (§ 71 Kantonsverfassung¹⁾).

¹⁾ BGS 111.1

§ 120

Aufgaben

¹ Die Bürgergemeinde hat folgende Aufgaben:

1. Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
2. Sozial- und Vormundtschaftswesen für die an ihrem Heimatort wohnenden Bürger;
3. Verwaltung des Bürgergutes;
4. Förderung der Heimatverbundenheit.

² Sie kann weitere Aufgaben im Gemeinwohl erfüllen.

§ 121

Steuerhoheit

Die Bürgergemeinde kann zur Deckung des Aufwandes von den im Kanton wohnhaften Ortsbürgern Steuern erheben, soweit der Ertrag des Bürgergutes nicht ausreicht.

§ 122

Stimmrecht

Stimmberechtigt sind die im Kanton Zug wohnhaften und aufgrund des Bürgerrechtes steuerpflichtigen, gemäss § 27 der Kantonsverfassung¹⁾ stimmfähigen Bürger und Bürgerinnen.

§ 123

Organisation

Die Bestimmungen über die Organisation der Einwohnergemeinde gelten sinngemäss auch für die Bürgergemeinde, mit Ausnahme von § 65 und soweit dieses Gesetz nichts Anderes bestimmt.

§ 124

Bürgerrat

Der Bürgerrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern und dem Bürgerschreiber mit beratender Stimme.

§ 125

Übertragung von Aufgaben an die Einwohnergemeinde

Die Bürgergemeinde kann einzelne Aufgaben der Einwohnergemeinde übertragen.

¹⁾ BGS 111.1

171.1

§ 126

Vereinigung mit der Einwohnergemeinde

¹ Die Bürgergemeinde kann sich durch einen Beschluss, welcher der Urnenabstimmung zu unterstellen ist, auflösen. Mit der Auflösung gehen die Aufgaben der Bürgergemeinde und das Bürgergut an die Einwohnergemeinde über.

² Hat die Einwohnergemeinde die Aufgaben der Bürgergemeinde übernommen, wird das Gemeindebürgerrecht auf Antrag einer aus Gemeindebürgern zusammengesetzten Kommission von der Gemeindeversammlung erteilt.

4. TITEL

Die Kirchgemeinden

§ 127

Gliederung

¹ Die im Kanton wohnhaften Angehörigen der römisch-katholischen Kirche bilden folgende Kirchgemeinden: Zug, Oberägeri, Unterägeri, Menzingen, Baar, Cham-Hünenberg, Steinhausen, Risch, Walchwil und Neuheim.

² Die im Kanton wohnhaften Angehörigen der evangelisch-reformierten Kirche bilden eine Kirchgemeinde.

§ 128

Bestandesänderung

Kirchgemeinden können sich durch Beschluss, welcher der Urnenabstimmung zu unterstellen ist, zusammenschliessen oder aufteilen.

§ 129

Aufgaben

¹ Die Kirchgemeinde hat folgende Aufgaben:

1. Verwaltung des Kirchen- und Pfrundgutes;
2. Bau und Unterhalt von Gebäuden und Anlagen;
3. Bereitstellung der für die Seelsorge und für die kirchlichen Aufgaben der Gemeinde und ihrer Religionsgemeinschaft erforderlichen Mittel.

² Sie können weitere Aufgaben im Gemeinwohl erfüllen.

³ Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde organisiert zudem ihre kirchliche Tätigkeit.

§ 130

Steuerhoheit

Die Kirchgemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Kirchensteuern erheben.

§ 131

Stimmrecht

Stimmberechtigt sind die auf dem Gebiet der betreffenden Kirchgemeinde wohnhaften, gemäss § 27 der Kantonsverfassung¹⁾ stimmfähigen Personen der gleichen Konfession, unter Vorbehalt des Ausländerstimmrechtes gemäss § 133.

§ 132

Organisation

¹ Die Bestimmungen über die Organisation der Einwohnergemeinde gelten sinngemäss auch für die Kirchgemeinde, mit Ausnahme von § 65 und soweit dieses Gesetz nichts Anderes bestimmt.

² Die Kirchgemeinde kann den Grossen Gemeinderat einführen.

§ 133²⁾*Ausländerstimmrecht*

Die Kirchgemeinde kann durch Gemeindebeschluss das Stimmrecht auch Personen ausländischer Nationalität mit Niederlassungsbewilligung verleihen.

§ 134

Kirchenrat

Der Kirchenrat besteht aus mindestens drei und höchstens elf Mitgliedern und dem Kirchenschreiber mit beratender Stimme. Die Kirchgemeindeversammlung bestimmt, ob ein oder zwei Pfarrer dem Kirchenrat von Amtes wegen angehören sollen.

§ 135

Pfarrwahl

Die Kirchgemeindeversammlung wählt die Pfarrer.

5. TITEL

Die Korporationsgemeinden

§ 136

Gliederung

¹ Die Teilhaber an Korporationsgut bilden eine Korporationsgemeinde (§ 73 Abs. 1 Kantonsverfassung¹⁾).

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ Fassung gemäss § 70 Ziff. 1 WAG vom 28. Sept. 2006 (GS 28, 905); in Kraft am 16. Dez. 2006.

171.1

² Die Satzungen der Korporationen bestimmen, wer Anteilhaber des Korporationsgutes ist und wer als neuer Korporationsgenosse aufgenommen werden kann.

³ In einer Gemeinde können gleichzeitig mehrere Korporationsgemeinden bestehen.

§ 137

Aufgaben

¹ Die Korporationsgemeinde verwaltet das Korporationsgut gemäss ihren Satzungen, die zur Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates bedürfen.

² Sie kann auch weitere Aufgaben im Gemeinwohl erfüllen.

§ 138

Stimmrecht

Stimmberechtigt sind die nach § 27 der Kantonsverfassung¹⁾ und den Satzungen stimmfähigen Genossen, die in der Schweiz Wohnsitz haben, oder, wo Realnutzungsberechtigungen bestehen, die stimmfähigen Inhaber dieser Realrechte oder deren Bevollmächtigte.

§ 139

Erhaltung des Korporationsgutes

¹ Das Korporationsgut ist in seinem Bestand als unteilbares Gut zu erhalten; vorbehalten bleiben gemeinnützige Zuwendungen (§ 73 Abs. 2 Kantonsverfassung¹⁾).

² Ein allfälliger Nutzen darf nur ausgerichtet werden, soweit entsprechende Erträge vorhanden sind. Die bestehenden Realnutzungsrechte bleiben gewahrt.

³ Eine unentgeltliche Abtretung von Grundeigentum oder Grundnutzungsrechten an Genossen ist unzulässig.

§ 140

Organisation

¹ Die Bestimmungen über die Organisation der Einwohnergemeinde gelten sinngemäss auch für die Korporationsgemeinde, mit Ausnahme von § 65 und soweit dieses Gesetz oder die Satzungen nichts Anderes bestimmen.

² Der Korporationsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern und dem Korporationsschreiber mit beratender Stimme.

³ Auf die Korporationsgemeinden Inwil, Deinikon, Blickensdorf und Grüt finden die Bestimmungen über die Organisation der Einwohnergemeinden sowie die §§ 7 und 8 keine Anwendung.

¹⁾ BGS 111.1

§ 141

Vereinigung

¹ Durch Beschluss der entsprechenden Gemeindeversammlungen können sich mehrere Korporationsgemeinden, Korporations- und Bürgergemeinden, oder wo keine Bürgergemeinde mehr besteht, Korporations- und Einwohnergemeinde zusammenschliessen.

² Dieser Beschluss ist der Urnenabstimmung zu unterstellen.

§ 142

Auflösung

Wenn die Selbstverwaltung der Korporationsgemeinde nicht mehr gewährleistet ist, entscheidet die Aufsichtsbehörde unter Wahrung der privatrechtlichen Ansprüche über die Auflösung der Korporationsgemeinde und die Zuteilung des Korporationsgutes.

6. TITEL

Schluss- und Übergangsbestimmungen*1. Abschnitt: Änderung bisherigen Rechts*

§ 143

Abzuändernde Erlasse

Folgende Erlasse werden geändert:

Ziffer 3 Beurkundungsgesetz

Das Gesetz über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen vom 3. Juni 1946¹⁾:

I. ...²⁾**II.**

Gemeindeschreiber und Gemeindeschreiber-Stellvertreter, denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Beurkundungsbefugnis in Zivilsachen nach dem bisherigen Recht zusteht, bleiben im bisherigen Umfang beurkundungsberechtigt.

III. ...²⁾

¹⁾ BGS 632.1

²⁾ Die Änderungen sind im Beurkundungsgesetz eingebaut (vgl. BGS 223.1).

171.1

2. Abschnitt: Aufgehobene Erlasse

§ 144

Kantonales Recht

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes sind alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere:

1. Gesetz betreffend die Ausscheidung der Gemeindegüter vom 18. Januar 1875¹⁾;
2. Gesetz betreffend das Gemeindewesen vom 20. November 1876²⁾ samt den seither ergangenen Änderungen und Ergänzungen;
3. Gesetz betreffend die Einführung der ausserordentlichen Gemeindeorganisation vom 5. Mai 1960³⁾;
4. Verordnung über den Fähigkeitsausweis für Rechnungsführer der Gemeinden vom 5. Juni 1952⁴⁾;
5. Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer Bürger vom 31. August 1950⁵⁾;
6. Verordnung über den Steuerausgleich unter den Bürgergemeinden vom 11. November 1955⁶⁾.

§ 145

Gemeindliches Recht

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle mit ihm in Widerspruch stehenden gemeindlichen Vorschriften aufgehoben.

3. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

§ 146

Rechtsanwendung

Nach bisherigem Recht entstandene Verhältnisse unterstehen in Bezug auf ihre materielle Wirkung dem neuen Recht, in Bezug auf das Zustandekommen dem bisherigen Recht und bisheriger Übung.

¹⁾ GS 5, 295

²⁾ GS 6, 65

³⁾ GS 18, 55

⁴⁾ GS 16, 573

⁵⁾ GS 16, 413

⁶⁾ GS 17, 285

§ 147

Übertragung von Aufgaben

¹ Wurde eine Gemeindeaufgabe bisher von einer anderen Gemeinde oder gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmung und Organisation wahrgenommen, so gilt die bisherige Regelung oder Übung als vereinbart und kann nur unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist aufgelöst werden.

² Übernimmt eine Gemeinde eine Gemeindeaufgabe, die bisher im öffentlichen Interesse von einer anderen Gemeinde oder gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmung und Organisation wahrgenommen wurde, so hat sie auf Verlangen die bestehenden Einrichtungen zu übernehmen.

4. Abschnitt: Inkrafttreten

§ 148

Zeitpunkt

¹ Dieses Gesetz wird dem Volk zusammen mit der Verfassungsvorlage zur Abstimmung unterbreitet.

² Der Regierungsrat beschliesst den Zeitpunkt des Inkrafttretens¹⁾.

¹⁾ In Kraft seit 1. Jan. 1982 (GS 22, 137).